

IKS-Leitfaden

Prof. Dr. Dieter Pfaff

Empfehlungen des veb.ch
zum internen Kontrollsystem IKS
und zu den Angaben über die Risikobeurteilung
im Anhang



Schweizerischer Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen, Seit 1936

Inhalt

Warum dieser Leitfaden?	3
Betroffene Unternehmen	5
Herausforderungen bei der Ausgestaltung des IKS	7
Herausforderungen bei den Angaben über die Risikobeurteilung im Anhang	8
Vorschläge zur Ausgestaltung im Einzelnen	10
Mikrounternehmen unter KMU-Schwelle	12
Kleine und mittlere Unternehmen unter KMU-Schwelle	14
Mikro-, Klein- und mittlere Unternehmen über KMU-Schwelle	16
Grosse Unternehmen und Konzerne	18
Publikumsgesellschaften	21
Literatur und Internet	22
Impressum	23

Warum dieser Leitfaden?

Mit dem Ziel einer verbesserten Corporate Governance – wie Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle – und der Anpassung an internationale Entwicklungen hat der Schweizer Gesetzgeber verschiedene Änderungen des Gesellschaftsrechts sowie des Revisionsaufsichtsgesetzes vorgenommen. So müssen Unternehmen ab Jahresrechnung 2008

- ein IKS unabhängig von ihrer Rechtsform nachweisen, sofern sie der ordentlichen Revision unterliegen (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR), sowie
- unabhängig von ihrer Grösse und der Art der Revision Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung im Anhang machen (Art. 663b Ziff. 12 OR), sofern die Bilanzvorschriften für die AG anzuwenden sind.

Beide Artikel sind gerade für KMU von erheblicher Bedeutung. Der Nachweis eines IKS kann mit einem deutlich höheren Dokumentationsaufwand als bisher einhergehen. Die Angaben über die Risikobeurteilung im Anhang sind vor allem deshalb brisant, weil auch Klein- und Kleinstunternehmen betroffen sein können. Zwar hebt der Gesetzgeber die Bestimmung in Art. 663b Ziff. 12 OR wie auch alle anderen aktienrechtlichen Vorschriften zur Rechnungslegung im Entwurf zum neuen



Dieter Pfaff, Prof. Dr. rer. pol., Vizepräsident des veb.ch, ist Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre am Institut für Rechnungswesen und Controlling (IRC) der Universität Zürich.

Rechnungslegungsrecht bereits wieder auf und beschränkt die Pflicht zu den Angaben über die Risikobeurteilung auf grössere Unternehmen. Bis der Entwurf in Kraft tritt, können jedoch noch einige Jahre vergehen. Kleinere Unternehmen werden daher überlegen müssen, wie sie in der Zwischenzeit bis zum Inkrafttreten des Entwurfs verfahren wollen, um langfristig nachwirkende (einmalige) Kosten zu vermeiden.

Zudem ist mit der Prüfung der Existenz eines IKS und mit den geforderten Angaben über die Risikobeurteilung im Anhang eine grosse

Unsicherheit bezüglich der Ausgestaltung verbunden, da der Gesetzgeber konkrete Hinweise unterlassen hat. Offensichtlich ist nur, dass das IKS der Grösse, der Komplexität, dem Risikoprofil und den Zielen des Unternehmens individuell angepasst werden muss.

Der vorliegende Leitfaden versucht, die Unsicherheit der Unternehmen zu reduzieren, indem Hinweise zur Ausgestaltung des IKS

sowie zu den Angaben über die Risikobeurteilung im Anhang gegeben werden. Der Leitfaden wurde im Januar 2008 in einer Vernehmlassung unter allen veb.ch-Mitgliedern bereits in seinen wesentlichen Teilen vorgestellt und von über 90 % der antwortenden Mitglieder mit wenigen Ausnahmen gutgeheissen. Allen beteiligten Mitgliedern sei für ihr Engagement bei der Beantwortung der Fragen und ihre Kommentierung herzlich gedankt. ■■■

Betroffene Unternehmen

Internes Kontrollsystem IKS

Unternehmen, die der ordentlichen Revision unterliegen und somit auf die Existenz eines IKS geprüft werden, sind:

■ Publikumsgesellschaften

(Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR)

Als solche gelten Gesellschaften, die

- a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,
 - b. Anleiensobligationen ausstehend haben,
 - c. mindestens 20 % der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen.
- Unter den Publikumsgesellschaften finden sich vor allem Aktiengesellschaften, aber auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

■ Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen

(Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR)

Wirtschaftliche Bedeutung liegt vor, wenn zwei der folgenden drei Kriterien während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erfüllt sind:

- Bilanzsumme > 10 Mio. CHF,
- Umsatz > 20 Mio. CHF,
- Vollzeitstellen mehr als 50 im Jahresdurchschnitt.

Unter die wirtschaftliche Bedeutung können Aktiengesellschaften, GmbH (Art. 818 Abs. 1 OR), Kommanditaktiengesellschaften (Art. 764 Abs. 2 OR), Genossenschaften (Art. 906 Abs. 1 OR), Vereine (Art. 69b Abs. 1 ZGB) und Stiftungen (Art. 83b Abs. 3 ZGB) fallen. Personalvorsorgestiftungen unterstehen der Regelung des BVG.

■ Unternehmen, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind

(Art. 727 Abs. 1 Ziff. 3 OR)

Unter die Regelung können auch Genossenschaften und Stiftungen fallen.

■ Unternehmen, in denen Sonderfälle vorliegen, insbesondere

- wenn die Statuten eine ordentliche Revision vorsehen (zum Beispiel Art. 727 Abs. 3 OR),
- wenn Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals vertreten, dies verlangen (Art. 727 Abs. 2 OR),
- wenn 10 % der Genossenschafter oder Genossenschafter, die zusammen mindestens 10 % des Anteilscheinkapitals vertreten, eine ordentliche Revision verlangen (Art. 906 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 OR),

- wenn ein Gesellschafter einer GmbH, der einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt (Art. 818 Abs. 2 OR),
- wenn Genossenschafter, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen, dies verlangen (Art. 906 Abs. 2 Ziff. 3 OR).

Einzelfirmen, Kollektivgesellschaften und Kommanditgesellschaften sind grundsätzlich nicht revisionspflichtig.

Unternehmen, die Angaben über die Risikobeurteilung im Anhang machen müssen

- Alle AG, GmbH und Kommandit-AG unabhängig von ihrer Grösse.
- Alle Gesellschaften, für die das Gesetz auf die Rechnungslegungsvorschriften der AG verweist, insbesondere Kreditgenossenschaften, konzessionierte Versicherungsgenossenschaften und Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe aufweisen. ■■■

Herausforderungen bei der Ausgestaltung des IKS

Die Ausgestaltung des IKS und der Angaben über die Risikobeurteilung hängt von der Zielsetzung des Unternehmens, von der Betriebsgrösse, der Komplexität und vom Risikoprofil ab. IKS und Angaben über die Risikobeurteilung sind dementsprechend individuell anzupassen.

In KMU steht häufig die langfristige Sicherung der Existenz des Unternehmens im Vordergrund. Dieses Ziel kann weiter unterteilt werden in

- Anforderungen an die Geschäftsmodelle und -prozesse,
- die Verlässlichkeit der finanziellen Berichterstattung sowie
- die Einhaltung von Gesetzen und Normen, zum Beispiel die Vermeidung von Schmiergeldzahlungen etc.

Mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 ist nach herrschender Meinung vor allem das Ziel der verlässlichen Finanzberichterstattung gemeint. Dennoch werden Unternehmen dann am meisten profitieren, wenn man die Ziele weiter steckt. Für ein angemessenes IKS benötigt man

- ein funktionierendes Steuerungs- und Kontrollumfeld,

- eine regelmässige unternehmensspezifische Risikoanalyse,
- an den wesentlichen Risiken ausgerichtete Steuerungs- und Kontrollmassnahmen,
- offene und einfache Information und Kommunikation im Unternehmen,
- eine externe und gegebenenfalls eine interne Revision.

Die meisten, wenn nicht sogar alle Unternehmen, auch KMU, verfügen bereits über wesentliche Elemente einer internen Kontrolle. Die grosse Herausforderung besteht daher für viele Unternehmen in der Dokumentation des IKS gegenüber der Revisionsstelle. Nur so kann der Wirtschaftsprüfer die Existenz eines IKS auch tatsächlich prüfen. Von der Existenz des IKS wird nach dem neuen Prüfungsstandard PS 890 (siehe Ziff. VII. a und b) insbesondere dann ausgegangen werden können, wenn

- ein IKS vorhanden und überprüfbar, das heisst dokumentiert ist,
- das IKS den Geschäftsrisiken und der Geschäftstätigkeit angepasst ist,
- das IKS den zuständigen Mitarbeitenden bekannt ist,
- das definierte IKS angewendet wird,
- ein Kontrollbewusstsein im Unternehmen vorhanden ist. ■■■

Herausforderungen bei den Angaben über die Risikobeurteilung im Anhang

Was sich der Gesetzgeber unter den Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung vorstellt, ist im Obligationenrecht in keiner Weise geregelt.

Offen ist insbesondere die Frage, ob in Art. 663b Ziff. 12 OR auch allgemeine Geschäftsrisiken gemeint sind und offengelegt werden sollen.


Nach herrschender Meinung betrifft das Risiko im Sinne von Art. 663b Ziff. 12 OR «nur» das Risiko einer wesentlichen Falschaussage in der Jahres- oder Konzernrechnung. Allgemeine Geschäftsrisiken sind hingegen nicht offenzulegen. Dies folgt allein daraus, dass sich der Anhang definitionsgemäss auf Erläuterungen zum Jahresabschluss bezieht und keinen Jahresbericht darstellt. Weiterhin wird die Ansicht vertreten, dass der Abschlussprüfer seine Prüfungshandlungen – wie auch in den parlamentarischen Beratungen gefordert – auf die formellen Aspekte der Risikobeurteilung konzentrieren wird. Dazu gehört die Überprüfung, ob die im Anhang gemachten Angaben tatsächlich stattgefunden haben.

Wenn also eine Gesellschaft angibt, sie habe die wesentlichen Risiken in einer Risikolandkarte nach Schadensausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit zusammengestellt und

bewertet, unterliegt diese Aussage der Überprüfung. Notwendig ist auch, dass alle von der Regelung betroffenen Unternehmen die Durchführung der Risikobeurteilung schriftlich dokumentieren. Ansonsten kann die Revisionsstelle die Aussage nicht einmal formell prüfen. Hilfreich ist zum Beispiel der Hinweis auf die Verwaltungsratssitzung, in der über die wesentlichen Risiken gesprochen wurde, sowie die Protokollierung der wesentlichen Ergebnisse der Risikobeurteilung.

Allerdings können diese Vorschläge nur im Sinne einer Minimallösung verstanden werden. Wenn Unternehmen, wie nachfolgend vorgeschlagen, auch Aussagen über die Risikobeurteilung hinsichtlich einer Falschberichterstattung machen, muss die Revisionsstelle positiv feststellen, ob die im Anhang gemachte Aussage eine zutreffende Vorstellung von der Realität der Finanzberichterstattung des Unternehmens beziehungsweise Konzerns vermittelt. Dabei wird sich der verantwortliche Wirtschaftsprüfer auf ein Gesamturteil zurückziehen können. Dieses Gesamturteil umfasst die Feststellung, dass der Anhang im Einklang mit dem Jahresabschluss steht, die gesetzlichen Vorschriften sowie ergänzenden Bestimmungen eingehalten sind sowie die vom Verwaltungsrat getroffenen Aussagen zur Qualität der Finanzberichterstattung bestätigt werden

können. Ein derartiges Prüfungsverständnis geht über eine rein formelle Prüfung hinaus, indem es Prüfungshandlungen erfordert, die Aussagen über das Risiko einer Falschberichterstattung erlauben.

Insgesamt ist aber einmal mehr festzuhalten, dass bezüglich Umfang und Detaillierung der Angaben im Anhang die Art, Grösse, Komplexität und Risikosituation des Unternehmens bestimmend sind. 

Vorschläge zur Ausgestaltung im Einzelnen

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen als Leitfaden bei der grundlegenden Ausgestaltung des IKS sowie der Angaben über die Risikobeurteilung im Anhang dienen. Für eine Hilfestellung bei der konkreten Umsetzung in der Praxis sei auf das vom veb.ch herausgegebene Buch «Schweizer Leitfaden zum Internen Kontrollsystem (IKS), 2. Auflage, Zürich 2008» hingewiesen, das über die veb.ch-Geschäftsstelle bezogen werden kann.

Die folgenden Ausgestaltungsvorschläge beziehen sich terminologisch auf die Rechtsform der Aktiengesellschaft, sind aber analog auf andere Rechtsformen übertragbar. Die Unterteilung der Unternehmen in verschiedene Gruppen orientiert sich zum einen an der Systematik des Bundesamts für Statistik (BFS). Dieses unterscheidet nach der Anzahl Vollzeitstellen

- Mikro- oder Kleinunternehmen (bis neun Vollzeitstellen)
- Kleine Unternehmen (10–49 Vollzeitstellen)
- Mittlere Unternehmen (50–249 Vollzeitstellen)
- Grosse Unternehmen (250 und mehr Vollzeitstellen).

Zum anderen wird das Kriterium der wirtschaftlichen Bedeutung («KMU-Schwelle») gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR herangezogen. Wirtschaftliche Bedeutung liegt dabei vor, wenn zwei der folgenden drei Kriterien während zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erfüllt sind:

- Bilanzsumme > 10 Mio. CHF,
- Umsatz > 20 Mio. CHF,
- Vollzeitstellen mehr als 50 im Jahresdurchschnitt.

Gemäss nachfolgender Systematik kann es also sein, dass kleine und mittlere Unternehmen gemäss BFS-Klassifikation über oder unter der gesetzlichen KMU-Schwelle liegen: Die veb.ch-Empfehlungen sind entsprechend unterschiedlich. Weiterhin erschien es aufgrund der Grössenunterschiede von Unternehmen unterhalb der KMU-Schwelle sinnvoll, die Empfehlungen für Mikrounternehmen und Klein-/Mittelunternehmen differenziert auszugestalten.

Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sind als Referenzrahmen zu verstehen, der Gesellschaften helfen soll, Komplexität, Breite und Tiefe ihres IKS und ihrer Angaben zur Risikobeurteilung zu planen.

In keinem Fall sollten die Gestaltungs- und Formulierungsvorschläge unbesehen übernommen werden.

Unternehmen sind in der Pflicht, ihre eigenen Ziele, Analysen sowie Steuerungs- und Kontrollmassnahmen durchzuführen und zu dokumentieren. ■■■

Mikrounternehmen unter KMU-Schwelle

Mikrounternehmen unter KMU-Schwelle:

Bis zehn Vollzeitstellen sowie Umsatz \leq 20 Mio. CHF oder Bilanzsumme \leq 10 Mio. CHF.

■ Art der Revision

Eingeschränkte Revision mit Opting-out gemäss Art. 727a OR.

Revisionsstelle: In der Regel ist eine als Revisor zugelassene natürliche Person ausreichend.

Empfehlung des veb.ch

Verzicht auf Opting-out oder Opting-down: Freiwillige Unterstellung unter die Revision hilft bei der Existenzsicherung des Unternehmens.

Ausnahmefälle: Firmen, die über eine hohe Bilanzsumme oder über einen hohen Umsatz verfügen, sollten bei entsprechenden Risiken die freiwillige Unterstellung unter die ordentliche Revision prüfen (Opting-up).

■ Internes Kontrollsystem

Keine Nachweispflicht des internen Kontrollsystems gegenüber der Revisionsstelle.

Empfehlung des veb.ch:

Einhaltung von Mindeststandards:

- Buchführung intern: Abschlussarbeiten durch eine qualifizierte Fachkraft im Finanz- und Rechnungswesen;
- Buchführung extern: Treuhandunternehmen (Mitglied Treuhand-Kammer, Schweizerischer Treuhänder-Verband oder Mitglied veb.ch);
- Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen;
- ordnungsgemässe Deklaration und Abführung von Sozialabgaben, MWST, direkten Steuern etc.;
- Funktionstrennung und Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips wo möglich, insbesondere bei Zahlungsvorgängen;
- Erstellen eines Finanzplans;
- von Zeit zu Zeit Risikobeurteilung bezüglich Markt-, Vertrags- und operationeller Risiken;
- Versicherungsschutz prüfen.

■ Risikobeurteilung

Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung gemäss Art. 663b Ziff. 12 OR.

Empfehlung des veb.ch:

■ Angaben im Anhang: Beispiel: «Der Verwaltungsrat hat periodisch ausreichende Risikobeurteilungen vorgenommen und allfällige sich daraus ergebende Massnahmen eingeleitet, um zu gewährleisten, dass das Risiko einer wesentlichen Falschaussage in der Rechnungslegung als klein einzustufen ist.» (Erklärung des Verwaltungsrates)

■ Risikobeurteilung selbst: Um die Verlässlichkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten, kann es je nach vorhandenen Kenntnissen zweckmässig sein, einen externen Experten mit der Buchhaltung sowie der Erstellung von Handels- und Steuerbilanz zu betrauen. Sporadisch sollte zusammen mit dem Buchhaltungs- oder Finanzexperten oder der Hausbank eine Risikobeurteilung bezüglich der Qualität der Finanzberichterstattung vorgenommen und wenn notwendig korrigierend eingegriffen werden.

■ Dokumentation: Die im Anhang gemachten Angaben müssen dokumentiert sein, zum Beispiel in Verwaltungsratsprotokollen über die vorgenommene Risikobeurteilung.

Kleine und mittlere Unternehmen unter KMU-Schwelle

Kleine und mittlere Unternehmen unter KMU-Schwelle:

11–250 Vollzeitstellen sowie Umsatz \leq 20 Mio. CHF und beziehungsweise oder Bilanzsumme \leq 10 Mio. CHF.

■ Art der Revision

Eingeschränkte Revision durch als Revisions-experte oder Revisor zugelassene natürliche Personen oder Revisionsunternehmen.

Empfehlung des veb.ch:

In Sonderfällen – insbesondere auch bei den mittelgrossen Unternehmen –, in denen zum Beispiel besondere Liquiditäts-, Währungs-, Kredit- oder sonstige Risiken vorliegen, sollte die freiwillige Unterstellung unter die ordentliche Revision geprüft werden (Opting-up). Dieser Schritt verbessert das Monitoring der internen Kontrolle und hilft dabei, das Unternehmen vor Schaden zu bewahren.

■ Internes Kontrollsystem

Keine Nachweispflicht des internen Kontrollsystems gegenüber der Revisionsstelle.

Empfehlung des veb.ch:

Einhaltung von Mindeststandards: Vorgehen wie bei Mikrounternehmen. In Abhängigkeit der Eigentümerstruktur, des Risikoprofils, der Komplexität der Rechnungslegung sowie der Ansprüche der Hausbank etc. sollte an weitere Schritte der internen Kontrolle gedacht werden. So sollte zum Beispiel mindestens ein Verwaltungsratsmitglied über fundierte Rechnungslegungskennnisse verfügen. Mit der Hausbank empfiehlt sich eine regelmäßige Besprechung des Kreditratings, um zusätzliche Hinweise für eine Risikobeurteilung zu erhalten.

■ Risikobeurteilung

Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung gemäss Art. 663b Ziff. 12 OR.

Empfehlung des veb.ch:

Angaben im Anhang: Beispiel: «Der Verwaltungsrat hat periodisch ausreichende Risikobeurteilungen vorgenommen und allfällige sich daraus ergebende Massnahmen eingeleitet, um zu gewährleisten, dass das Risiko einer wesentlichen Falschaussage in der Rechnungslegung als klein einzustufen ist.» (Erklärung des Verwaltungsrates)

Risikobeurteilung selbst: Um die Verlässlichkeit der Rechnungslegung zu gewährleisten, kann es je nach vorhandenen Kenntnissen zweckmässig sein, einen externen Experten mit der Buchhaltung sowie der Erstellung von Handels- und Steuerbilanz zu betrauen. Sporadisch sollte eine Risikobeurteilung bezüglich der Qualität der Finanzberichterstattung vorgenommen und wenn notwendig korrigierend eingegriffen werden.

Dokumentation: Siehe Mikrounternehmen.

Mikro-, Klein- und mittlere Unternehmen über KMU-Schwelle

Mikro-, Klein- und mittlere Unternehmen über KMU-Schwelle:

Bis 250 Vollzeitstellen sowie Umsatz > 20 Mio. CHF und beziehungsweise oder Bilanzsumme > 10 Mio. CHF.

■ Art der Revision

Ordentliche Revision durch als Revisionsexperte zugelassene natürliche Personen oder zugelassene Revisionsunternehmen.

■ Internes Kontrollsystem

Die Existenz des IKS ist von der Revisionsstelle zu prüfen (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR).

Empfehlung des veb.ch:

Bei der Dokumentation ist es sinnvoll, sich an den finanziellen Risiken aus der Risikobeurteilung und aufgrund von wesentlichen Positionen in der Jahresrechnung zu orientieren. Wesentliche Positionen in der Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) können aufgrund von Grössenverhältnissen ermittelt werden, zum Beispiel Bilanzposition Forde-

rungen im Vergleich zur Bilanzsumme. Vor allem sollten dokumentierte Aussagen zu folgenden Themen vorliegen:

- Organisation
- Rechnungswesen allgemein
- Liquide Mittel
- Vorräte
- Anlagevermögen
- Forderungen (und Verkauf)
- Verbindlichkeiten (und Einkauf)
- Personalaufwand (Personalwesen)
- Sicherheitsvorkehrungen (allgemein und IT)
- Rückstellungen
- Finanzielle Risiken aus der Risikobeurteilung.

Die Aufzählung ist unternehmensspezifisch anzupassen!

■ Risikobeurteilung

Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung gemäss Art. 663b Ziff. 12 OR.

Empfehlung des veb.ch:

Angaben im Anhang: Beispiel: «Um die Übereinstimmung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit den anzuwendenden Rechnungslegungsregeln und die Ordnungsmässigkeit der Unternehmensberichterstattung zu gewährleisten, haben wir interne Vorkehrungen getroffen. Diese beziehen sich auf zeitgemässe Buchhaltungssysteme und -abläufe ebenso wie auf die Erstellung des Jahresabschlusses. Im abgelaufenen Geschäftsjahr haben wir keine Risiken identifiziert, die zu einer dauerhaften oder wesentlichen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens führen könnten.» (Erklärung des Verwaltungsrates)

Risikobeurteilung selbst: Regelmässig sollte zusammen mit dem Buchhaltungs- oder Finanzexperten eine Risikobeurteilung bezüglich der Qualität der Finanzberichterstattung vorgenommen und wenn nötig korrigierend eingegriffen werden.

Dokumentation: Siehe Mikrounternehmen.

Grosse Unternehmen und Konzerne

Grosse Unternehmen und Konzerne:

Mehr als 250 Vollzeitstellen sowie Umsatz > 20 Mio. CHF oder Bilanzsumme > 10 Mio. CHF. Unternehmen, die eine Konzernrechnung erstellen müssen.

■ Art der Revision

Ordentliche Revision durch als Revisionsexperte zugelassene natürliche Personen oder zugelassene Revisionsunternehmen.

■ Internes Kontrollsystem

Die Existenz des IKS ist von der Revisionsstelle zu prüfen (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR).

Empfehlung des veb.ch:

Orientierung an einem anerkannten Standard zur internen Kontrolle. Dies ist im Interesse einer besseren Zielerreichung bezüglich Qualität der Finanzberichterstattung, der operativen Prozesse sowie der Einhaltung von Gesetzen und Normen. Die Orientierung an anerkannten Standards hilft aber auch, möglichen Haftungsklagen besser begegnen

zu können. Nach internationalen, aber auch nationalen Gepflogenheiten sollte die interne Kontrolle folgende Komponenten umfassen:

- Das Steuerungs- und Kontrollumfeld betrifft Integrität und ethische Werte, Philosophie und Arbeitsweise des Verwaltungsrats, Unternehmensstruktur, Kompetenzen und Weiterbildung, Weisungsbefugnisse und Verantwortlichkeit, Personalwesen.
- Die Risikobeurteilung bezüglich Markt-, Vertrags- und operationeller Risiken umfasst die Identifikation, Abschätzung, Berichterstattung und Dokumentation von Risiken, zum Beispiel mit Hilfe von Risiko-Kontroll-Matrizen. Die Beurteilung sollte an Prozessen ansetzen.
- Steuerungs- und Kontrollaktivitäten: Risikoeinschränkung und Schadensbehebung. Die Dokumentation über Risiko-Kontroll-Matrizen ist sinnvoll.
- Information und Kommunikation: Relevante Informationen identifizieren, zusammentragen und auf allen Ebenen einsetzen; Kommunikation der Geschäftsleitung; Kommunikation «nach oben» und Whistleblowing; Kommunikation des Verwaltungsrates; Kommunikation mit Externen.

- Monitoring, vor allem durch permanente Überwachungsprozesse und beziehungsweise oder separate Beurteilungen durch Audit Committee, interne Revision oder interne und externe Spezialisten.

Die Einrichtung einer internen Revision sollte zumindest geprüft werden: Bei der Ausgestaltung kann man sich an den Leitlinien des Schweizerischen Verbands für Interne Revision (SVIR) orientieren.

■ Risikobeurteilung

Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung gemäss Art. 663b Ziff. 12 OR.

Empfehlung des veb.ch:

- Angaben im Anhang: Beispiel: «Um die Übereinstimmung des Jahres- beziehungsweise Konzernabschlusses des Unternehmens mit den anzuwendenden Rechnungslegungsregeln und die Ordnungsmässigkeit der Unternehmens- beziehungsweise Konzernberichterstattung zu gewährleisten, haben wir wirksame interne Kontroll- und Steuerungssysteme eingerichtet, die regelmässig durch die interne Revision geprüft werden. Bei der Bilanzierung und Bewertung treffen wir Einschätzungen und Annahmen bezüglich der Zukunft. Die Schätzungen und Annahmen, die ein signifikantes Risiko in Form einer wesentlichen Anpassung der Buchwerte von Vermögen und Schulden innerhalb des nächsten Geschäftsjahrs darstellen, sind unter den einzelnen Positionen im Anhang dargestellt. Insgesamt wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr aber keine Risiken identifiziert, die zu einer dauerhaften oder wesentlichen Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des

Unternehmens beziehungsweise der Unternehmensgruppe führen könnten.» (Erklärung des Verwaltungsrates)

- Risikobeurteilung selbst: Regelmässig sollten im Verwaltungsrat sowie in der Geschäftsleitung eine Risikobeurteilung bezüglich wesentlicher Fehlaussagen in der Jahres- oder Konzernrechnung vorgenommen und wenn notwendig korrigierende Steuerungsmassnahmen ergriffen werden.

- Dokumentation: Die im Anhang gemachten Angaben müssen dokumentiert sein, zum Beispiel in Form von Verwaltungsratsprotokollen über die vorgenommene Risikobeurteilung; Nachweis einer Risikolandkarte, wenn angegeben.

- Risikobericht im Jahresbericht: Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus kann es informativ sein, den Jahresbericht (gemäss Entwurf des neuen Rechnungslegungsrechts präziser als Lagebericht bezeichnet) um einen Risikobericht allgemeiner Art zu ergänzen. Dieser sollte sich mit dem Risikomanagement des Unternehmens beziehungsweise des Konzerns auseinandersetzen und folgende Komponenten aufweisen:

- Ziele des Risikomanagements, zum Beispiel frühestmögliche Identifikation von Risiken, Ergreifen von Massnahmen, die geeignet sind, geschäftliche Einbussen zu begrenzen, Existenzsicherung des Unternehmens beziehungsweise der Gruppe.

- Organisation, Zuständigkeit und Instrumente des Risikomanagements (zum Beispiel Verweis auf die Anwendung anerkannter

Standards wie Rahmenwerk ERM Enterprise Risk Management des COSO).

- Beschreibung der Veränderung der Risikostruktur im laufenden Geschäftsjahr (zum Beispiel besondere finanzwirtschaftliche Risiken wie Währungs-, Zinsänderungs- und Preisrisiken, Liquiditätsrisiken, Bonitäts- und Ausfallrisiken, Konjunkturrisiken, Risiken in politisch instabilen Ländern, Beschaffungsmarktrisiken, Absatzmarktrisiken, Regulierungsrisiken, Risiken aus komplexen Grossprojekten, operationelle Risiken wie Risiken aus IT, Betriebsunterbruch, Know-how-Verlust, Pandemie, Qualitätsmängeln, Rechts- oder Gesetzesverletzungen etc.).

- Nennung wesentlicher Massnahmen zur Steuerung der Risiken (zum Beispiel Hedging-Aktivitäten im Finanzbereich, Versicherung operationeller Risiken, Darlegung geschäftspolitischer Risikogrundsätze).

- Beurteilung des internen Kontrollsystems, zum Beispiel Verweis auf seine Bestandteile, Organisation und eventuell auch Funktionsfähigkeit.

- Beurteilung des Gesamtrisikos, zum Beispiel wie folgt: «Auf Basis der derzeit verfügbaren Informationen bestehen nach unserer Einschätzung gegenwärtig und in absehbarer Zukunft keine wesentlichen Einzelrisiken. Auch die Gesamtsumme der einzelnen Risiken gefährdet nicht den Fortbestand des Unternehmens beziehungsweise der Gruppe.»

Publikumsgesellschaften

Publikumsgesellschaften:

Gesellschaften, die an einer oder mehreren Börsen kotiert sind oder Anleiheobligationen ausstehend haben.

■ Art der Revision

Ordentliche Revision durch staatlich beaufichtigtes Revisionsunternehmen.

■ Internes Kontrollsystem

Die Existenz des IKS ist von der Revisionsstelle zu prüfen (Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR).

Ausgestaltung grundsätzlich wie grosse Unternehmen und Konzerne: Darüber hinaus sind aber noch die zum Teil strengeren Auflagen durch nationale Börsen- und Aufsichtsvorschriften sowie eventuell internationale Standards zu befolgen.

■ Risikobeurteilung

Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung gemäss Art. 663b Ziff. 12 OR.

Ausgestaltung grundsätzlich wie grosse Unternehmen und Konzerne: Darüber hinaus sind aber noch die zum Teil strengeren Auflagen durch nationale Börsen- und Aufsichtsvorschriften sowie eventuell internationale Standards zu befolgen. ■■■

Literatur und Internet

- Pfaff, Dieter/Ruud, Flemming: Schweizer Leitfaden zum Internen Kontrollsystem (IKS), 2. Auflage, Zürich 2008, Verlag Orell Füssli, ISBN 978-3-280-07140-3.

Das Buch kann über die Geschäftsstelle des veb.ch, auf www.veb.ch (Publikationen) und im Buchhandel bezogen werden.



- Schweizerischer Verband für Interne Revision: Leitlinie zum Internen Audit, Zürich 2005.
- Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO): Internal Control over Financial Reporting. Guidance for Smaller Public Companies, Vol. II: Guidance, 2006.

- COSO · Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission
www.coso.org

- Economiesuisse, Verband der Schweizer Unternehmer
www.economiesuisse.ch

- Eidgenössische Bankenkommission
www.ebk.ch

- IIA · The Institute of Internal Auditors
www.theiia.org

- Institut für Rechnungslegung und Controlling der Universität Zürich
www.irc.uzh.ch

- SVIR · Schweizer Verband für Interne Revision
www.svir.ch

- SWX · Swiss Exchange, Gesetzesgrundlagen: BEHG, BEHV, BEHV-EBK
www.swx.com

- SWX · Swiss Exchange, Richtlinien, zum Beispiel zu Corporate Governance
www.swx.com

- Treuhand-Kammer
www.treuhandkammer.ch

- veb.ch · Schweizerischer Verband für Rechnungslegung und Controlling
www.veb.ch

Impressum

«IKS-Leitfaden · Empfehlungen des veb.ch zum internen Kontrollsystem IKS und zu den Angaben über die Risikobeurteilung im Anhang», von Prof. Dr. Dieter Pfaff, 2008

Vervielfältigung in gedruckter und elektronischer Form mit Genehmigung des Herausgebers. Besuchen Sie die veb.ch-Seminare zu diesem Thema; Informationen erhalten Sie auf www.veb.ch.

Herausgeber und Bestellungen:
veb.ch

Lagerstrasse 1 · Postfach 1262 · 8021 Zürich
Telefon 043 336 50 30 · Fax 043 336 50 33 ·
www.veb.ch (Publikationen)



Schweizerischer Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen. Seit 1936

6000 Mitglieder können sich nicht täuschen: Es macht sich jeden Tag bezahlt, beim veb.ch dabei zu sein!

Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen und Experten in Rechnungslegung und Controlling sind heute in der Schweiz *die* qualifizierten und staatlich geprüften Fachleute für alle Fragen des Rechnungswesens auf allen Ebenen des Unternehmens. Der veb.ch fördert Bekanntheit, Anerkennung und Entwicklung von Fachausweis und Diplom und der dualen Ausbildung in Wirtschaft, Öffentlichkeit und Politik; er ist vom Bund beauftragter Mitträger der eidgenössisch anerkannten Fachausweis- und Diplomprüfung.

Der veb.ch ist Miteigentümer der Controller Akademie AG, Zürich, und erfolgreicher Seminaranbieter: **veb.pro**: Seminare und Lehrgänge für die Berufspraxis, **veb.top**: Seminare auf höchstem Fachniveau, **veb.tax**: Weiterbildung für den Alltag im Steuerwesen, **veb.pre**: Vorbereitung auf Fachausweis- und Diplomprüfungen, **veb.college**: die bewährten Zertifikatslehrgänge.

Der veb.ch setzt sich für die praxisgerechte Weiterentwicklung des Accountings in der Schweiz ein und publiziert zahlreiche Fachwerke. ■■■



Schweizerischer Verband der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen. Seit 1936